



# Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 17/2024

Montag, 23.12.2024

## Inhaltsverzeichnis

| Nr. |                                                                                                                                                  | Seite |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 80  | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nottengartenweg-Süd“ der Stadt Lüdinghausen                                                   | 235   |
| 81  | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Tetekum-Buschkämpe“ der Stadt Lüdinghausen                                                    | 237   |
| 82  | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024                    | 239   |
| 83  | Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.12.2024 | 245   |
| 84  | Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025                                                           | 251   |
| 85  | Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2025 vom 19.12.2024 (Hebesatzsatzung)      | 257   |
| 86  | Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024                             | 259   |
| 87  | Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2024         | 264   |
| 88  | Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 19. Änderung vom 20.12.2024              | 291   |

|    |                                                                                                                                                                                                                |            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 89 | <b>Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 20.12.2024</b> | <b>296</b> |
| 90 | <b>Gebührensatzung vom 20.12.2024 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen</b>                                                                                                       | <b>310</b> |
| 91 | <b>Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 20.12.2024</b>                                                                                        | <b>314</b> |
| 92 | <b>Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 20.12.2024</b>                                                                              | <b>327</b> |
| 93 | <b>Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024</b>                                                                                                                              | <b>333</b> |

80/2024

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## **B E K A N N T M A C H U N G** **der 1. Änderung des Bebauungsplans „Nottengartenweg-Süd“** **der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottengartenweg-Süd“ inklusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

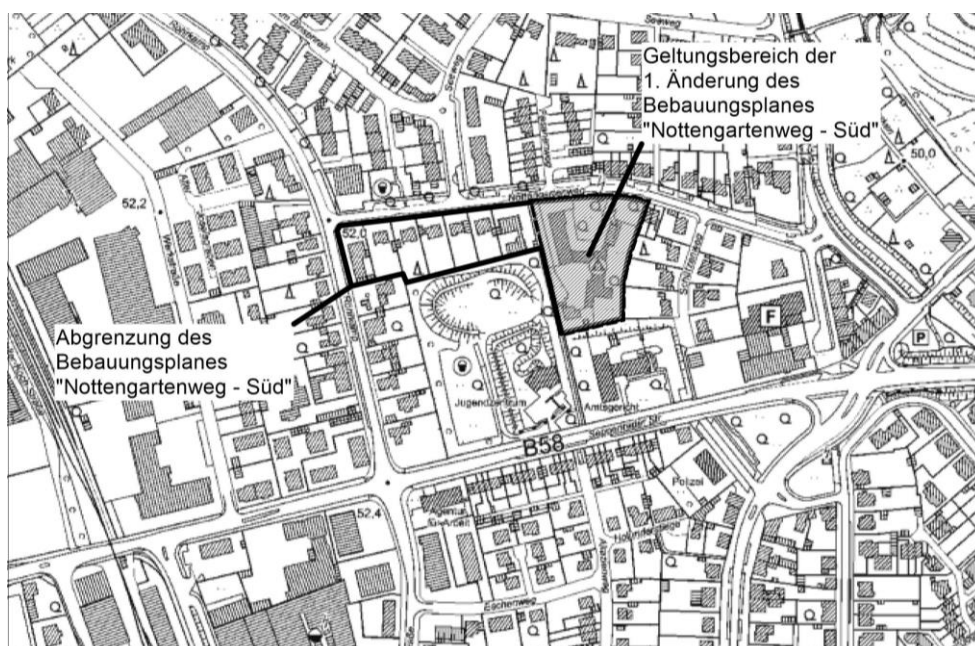
Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diesen Bebauungsplan eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottengartenweg-Süd“ wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Straßenbereich „Nottengartenweg“ (Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 27, Flurstück 785)
- Im Süden durch den Grundstücksbereich „Amtsgericht“ (Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 27, Flurstück 750)
- Im Westen durch eine Wegeparzelle und einen Spielplatzbereich (Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 27, Flurstücke 92, 93 und 594)
- Im Osten durch Wohnbaugrundstücke des „Schützenweg“ (Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 27, Flurstücke 749, 770, 790, 791 und 793)

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich werden die Planunterlagen über die Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft.html](http://www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft.html)) veröffentlicht.

**Hinweise:**

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

81/2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## B E K A N N T M A C H U N G

### der 1. Änderung des Bebauungsplans „Tetekum-Buschkämpe“ der Stadt Lüdinghausen

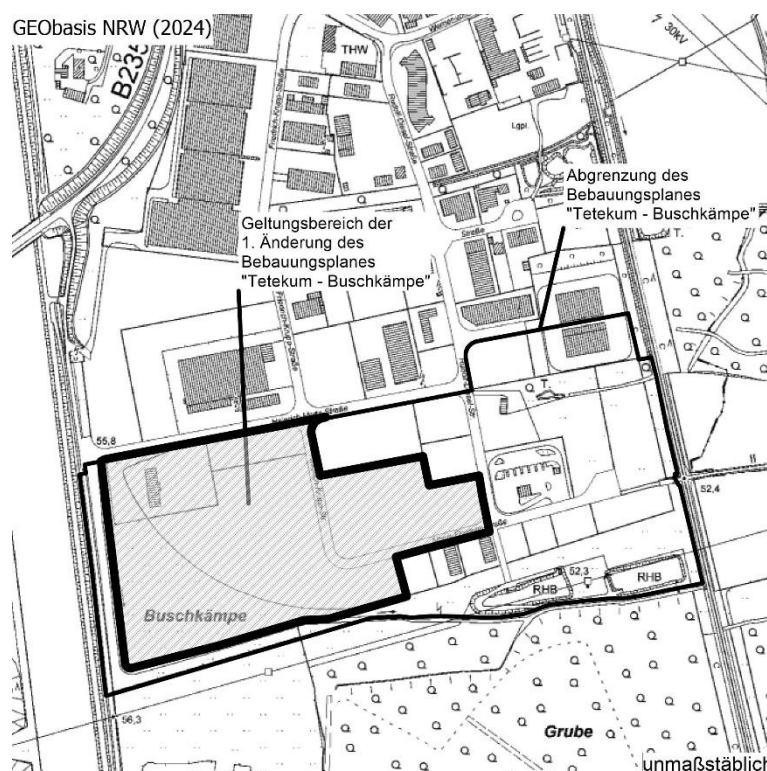
Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tetekum-Buschkämpe“ inklusive Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB ist für diese Bebauungsplanänderung eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tetekum-Buschkämpe“ wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Straßenbereich „Heinrich-Hertz-Straße“ (Gemarkung Seppenrade, Flur 18, Flurstück 641),
- Im Süden durch verschiedene Gewerbegrundstücke (Gemarkung Seppenrade, Flur 51, Flurstücke 289, 290, 308 und 318)
- Im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal,
- Im Osten durch verschiedene Gewerbe- und Straßengrundstücke (Gemarkung Seppenrade, Flur 51, Flurstücke 296, 306 und 288 (Rudolf-Diesel-Straße)).

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.





Die Bebauungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 - 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich werden die Planunterlagen über die Homepage der Stadt Lüdinghausen ([www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft.html](http://www.luedinghausen.de/bauen-und-wirtschaft.html)) veröffentlicht.

### **Hinweise:**

#### Gem. § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Gem. § 44 Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**82/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau**  
**in der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024**

Präambel

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.



(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**Anlage 1**

**G e b ü h r e n s ä t z e**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

|                                            |         |
|--------------------------------------------|---------|
| mindestens 1 Stunde                        | 41,74 € |
| darüber hinaus je angefangene halbe Stunde | 20,87 € |

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| je angefangene halbe Stunde pauschal | 20,87 € |
|--------------------------------------|---------|

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

|                                                                                             |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme<br>je angefangene halbe Stunde pauschal | 20,87 € |
| 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens<br>je angefangene halbe Stunde pauschal          | 20,87 € |
| 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes<br>je angefangene halbe Stunde pauschal           | 20,87 € |

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024

| Lfd. Nr.  | Objekte                                                                                                                            |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>                                                                                              |
| 1.1       | Krankenhäuser nach KhBauVO ***)                                                                                                    |
| 1.2       | Heime                                                                                                                              |
| 1.2.1     | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze                                                                                                |
| 1.2.2     | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)                                                                       |
| 1.2.3     | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)                                                                |
| 1.2.4     | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)                                                                                 |
| 1.3       | Kindergärten, -tagesstätten, -horte                                                                                                |
| <b>2.</b> | <b>Übernachtungsbetriebe</b>                                                                                                       |
| 2.1       | Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)                                                                                     |
| 2.2       | Obdachlosenunterkünfte                                                                                                             |
| 2.3       | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)                                                                               |
| 2.4       | Camping- und Wochenendplätze (CW VO)                                                                                               |
| <b>3.</b> | <b>Versamlungsobjekte</b>                                                                                                          |
| 3.1       | Versamlungsstätten nach SBauVO***)                                                                                                 |
| 3.1.1     | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)                                                                                   |
| 3.1.2     | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)                                                                                        |
| 3.1.3     | Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)                                                                                |
| 3.1.4     | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)                                                                              |
| 3.2       | Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze<br>***)                                                                      |
| 3.3       | Versamlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen                                                                                 |
| 3.3.1     | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)                                                                   |
| 3.3.2     | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche) |
| 3.3.3     | wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)                                                                                     |
| 3.3.4     | Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm                                                           |
| <b>4.</b> | <b>Unterrichtsobjekte</b>                                                                                                          |
| 4.1       | Schulen nach BASchulR                                                                                                              |
| 4.2       | Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)                                                                                      |
| 4.2.1     | Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte                                                                                           |
| 4.2.2     | Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden                                                                 |
| 4.2.3     | wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)                                                                                     |
| <b>5.</b> | <b>Hochhausobjekte</b>                                                                                                             |
| 5.1       | Hochhäuser nach SBauVO ****)                                                                                                       |
| <b>6.</b> | <b>Verkaufsobjekte</b>                                                                                                             |
| 6.1       | Geschäftshäuser nach SBauVO ***)                                                                                                   |

- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte**
- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte**
- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude
- 9. Garagen**
- 9.1 Großgaragen nach SBauVO \*\*\*)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgrösse von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgrösse von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm

- 10.2.5 Lagerfläche  
wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm
- 10.2.6 Lagerfläche  
Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
  - 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
  - 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m<sup>3</sup>
  - 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
  - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
  - 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
  - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
  - 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
  - 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
  - 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

**Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

\*\*\*) 1 Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

**83/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom  
20.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2  
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,



- d) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e) von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  - f) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Lit. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - g) von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Lit. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  - h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzenende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 – 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Stadt Lüdinghausen haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Verdienstausfall der freiwilligen Feuerwehrleute**

Die Höhe des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lüdinghausen und der beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Lüdinghausen wird in der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 15.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

## Anlage

### Kostentarif zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2024

#### Personal € je Stunde/angef.15 min.

|                                                                 |          |         |
|-----------------------------------------------------------------|----------|---------|
| Je eingesetztem Feuerwehrmitglied,<br>unabhängig vom Dienstgrad | 41,74 €/ | 10,44 € |
|-----------------------------------------------------------------|----------|---------|

#### Fahrzeuge € je Stunde/angef.15 min.

|                                       |           |         |
|---------------------------------------|-----------|---------|
| Einsatzleitwagen, Kommandowagen (ELW) | 77,17 €/  | 19,29 € |
| Löschfahrzeug (LF)                    | 104,68 €/ | 29,16 € |
| Tanklöschfahrzeug (TLF)               | 118,87 €/ | 29,72 € |
| Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)    | 129,37 €/ | 32,34 € |
| Gerätewagen, LKW (GW-L1)              | 109,20 €/ | 27,30 € |
| Gerätewagen-Logistik(GW-L)            | 102,22 €/ | 25,56 € |
| Rüstwagen (Kran)                      | 148,18 €/ | 37,05 € |
| Drehleiter                            | 164,65 €/ | 41,16 € |

#### Sachmittel

in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

84/2024

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025

### 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2025

### *Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2025*

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen mit Beschluss vom \_\_\_\_\_.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 71.518.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 77.440.000 € |

im **Finanzplan** mit

|                                                                          |              |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 65.586.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 69.138.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.345.700 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 23.101.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 13.700.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 354.300 €    |

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

13.700.000 €

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

31.536.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.922.000 €

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

(von deklaratorischer Bedeutung, da eine besondere Grundsteuer-Hebesatzsatzung erlassen wurde)

Die Stadt Lüdinghausen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- A) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 285 v. H.
- B1) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 870 v. H.
- B2) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 501 v. H.

- 2. Gewerbesteuer auf** 460 v. H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Erheblichkeit, Wertgrenzen, Stellenplan

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
  - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
  - c) sich auf internen Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
  - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 30.000 € nicht überschreiten.
2. Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 30.000 € festgesetzt (§ 4 Abs. 4 KomHVO).
4. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese freiwerdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Arbeitnehmerstelle umzuwandeln.
5. Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/ Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.
6. Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 9

Budgetierungsregelungen, Berichtswesen, Ermächtigungsübertragungen

1. *Bildung von Budgets*

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets verbunden werden.

2. *Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen*

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (z.B. § 14 KomHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus, entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht tangiert werden. § 21 Abs. 3 KomHVO ist zu beachten.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen (§ 14 KomHVO).

Die Mittel aus internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit einbezogen.

3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge / -einzahlungen im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen / -auszahlungen im Budget entsprechend. Mindererträge im Budget vermindern die Aufwandermächtigung entsprechend.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Berichtswesen

Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet im Laufe des Haushaltsjahres einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal zu erläutern sind (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung bzw. Maßnahmendurchführung, Prognose, eventuelle Maßnahmen zu Gegensteuerung). Die Kämmerei erstellt auf Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und legt diesem dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ist von den Produktverantwortlichen ein Jahresabschlussbericht zu erstellen, der die Endergebnisse und wesentlichen Entwicklung der Produkte im Jahresverlauf darstellt und erläutert. Die Kämmerei bezieht die Ergebnisse der Einzelberichte in den Lagebericht nach § 49 KomHVO ein. Gemäß § 95 Abs. 1 GO ist der Lagebericht dem Jahresabschluss beizufügen.

6. Ermächtigungsübertragungen

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- Übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen

im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

- Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen nach § 22 KomHVO NRW dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind. Diese bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Lüdinghausen, \_\_.\_\_.2025

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in



## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Der vorstehende **Entwurf der Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 02.01.2025 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Lüdinghausen bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 in der Sitzung des Rates am 25.02.2025 im Rathaus, Verwaltungsgebäude Borg 2, Zimmer 108 oder 109, zur Einsichtnahme öffentlich aus,  
und zwar

montags bis freitags                      9.00 – 12.30 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 02591/926-201) oder Anmeldung per E-Mail ([haushalt2025@stadt-luedinghausen.de](mailto:haushalt2025@stadt-luedinghausen.de)) erfolgen. Außerdem kann der Haushaltsentwurf 2025 über die Website der Stadt Lüdinghausen unter [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) (Rathaus & Politik ► Ortsrecht ► Fachbereich 2: Finanzen) aufgerufen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern / Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich oder zur Niederschrift nach vorheriger Anmeldung per Telefon (Tel.: 02591/926-201) bzw. per E-Mail ([haushalt2025@stadt-luedinghausen.de](mailto:haushalt2025@stadt-luedinghausen.de)) vorgebracht werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lüdinghausen in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025.

Lüdinghausen, 23.12.2024

Gez. Mertens  
Bürgermeister

**85/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer**  
**in der Stadt Lüdinghausen**  
**für das Haushaltsjahr 2025 vom 19.12.2024**  
**(Hebesatz-Satzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Lüdinghausen zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2**  
**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Lüdinghausen erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 285 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 870 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 501 v. H.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 19.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
 Der Bürgermeister

gez. Mertens

(Bürgermeister)

86/2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen**

vom 20.12.2024

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150)

hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Lüdinghausen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Die Bewohner haben den Mitarbeitern der Stadt Lüdinghausen, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Stadt Lüdinghausen zu Zwecken der Reparatur oder Instandhaltung beauftragten Drittfirmen nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit des Benutzers zu betreten. Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Stadt Lüdinghausen und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen). Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die

Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung des Benutzers zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden nach einem Personenschlüssel veranschlagt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen vom 15.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte und Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**Anlage**

**Anlage zu § 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen**

**Gebührenverzeichnis der Stadt Lüdinghausen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen**

Gebühr für alle Unterkünfte (einheitlich) pro Monat pro Person:

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| - Benutzungsgebühr | 156,84 € |
| - Strom-Gebühr     | 31,67 €  |
| - Gebühr Gas       | 17,20 €  |
| - Gebühr Wasser    | 2,87 €   |



**87/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## **Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2024**

### **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lüdinghausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen:
  1. Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen
  2. Kommunalfriedhof „Dattelner Straße“ in Seppenrade
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe wird durch die Stadt nach den gesetzlichen sowie den Bestimmungen dieser Satzung ausgeübt.
- (3) Der Bürgermeister ist für die Erlaubnis und Zustimmungserteilung jeder Art zuständig.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Lüdinghausen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lüdinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Lüdinghausen sind. Die Bestattung anderer Toter als derjenigen nach Satz 1 bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden kann.
- (3) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Friedhofsverwaltung verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und daher jederzeit begehbar. Abweichend hiervon ist das Innenkolumbarium für die Öffentlichkeit nur in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr begehbar. Nutzungsberechtigte von Grabstätten im Innenkolumbarium können dieses mittels eines Chipsystems jederzeit betreten.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art – ausgenommen hiervon sind Fahrräder (auf Hauptwegen), sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden;
  2. Hunde frei laufen zu lassen (Anleinplicht),
  3. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und bauliche Anlagen unberechtigt zu betreten,
  6. Abraum und Abfälle, wie Schutt, Erde, verwelkte Blumen, unbrauchbare Kränze usw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  7. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  8. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
  9. chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung und gegen Wildverbiss auf den Grabstätten ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden sowie Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien in Trauergebinden zu verwenden;
  10. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  11. Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
  12. private Sitzbänke aufzustellen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die
  1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
  2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Friedhofsverwaltung untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## § 7

### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen finden an allen Werktagen statt.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen.

## **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen in Kolumbarien dürfen an ihrer breitesten Stelle maximal einen Durchmesser von 25 cm haben und höchstens 28 cm hoch sein. Aschekapseln in der Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium dürfen einen maximalen Durchmesser von 17 cm haben und höchstens 22 cm hoch sein.

## **§ 9**

### **Öffnung und Schließung der Grabstätten**

- (1) Die Erdgräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Öffnen und Schließen der Urnengrabstätten in Kolumbarien wird ebenfalls von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Erdgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör sowie Grabmale und eventuell vorhandene Grabeinfassungen (mit Ausnahme des Frontbalkens) vor der Öffnung entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten gegen Erstattung der entstehenden Kosten durchzuführen.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen 25 Jahre. Auf dem Kommunalfriedhof „Dattelner Straße“ im Ortsteil Seppenrade beträgt die Ruhezeit für Leichen 30 Jahre. Aschen haben eine Ruhezeit von 20 Jahren.
- (2) Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr kann die Ruhezeit abgekürzt werden; sie beträgt jedoch mindestens fünfzehn Jahre.

## **§ 11**

### **Belegung von Erdgräbern**

- (1) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem am gleichen Tage verstorbenen Kinde bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sowie zwei am gleichen Tage verstorbene Geschwister bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen. Weitere Ausnahmen zur Belegung von Grabstätten sind in den §§ 15 bis 22 geregelt.
- (2) Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können, falls erforderlich unter Abkürzung der Ruhezeit gemäß § 10 Absatz 2 in einer bereits belegten Grabstelle beigesetzt werden.

- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstelle anderweitig verwendet werden, wenn zuvor die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist. Totgeburten können in der belegten Wahlgrabstätte einer Familie vor Ablauf der Ruhezeit beigesetzt werden.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt unzulässig. § 3 Absätze 2 und 3 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten verbracht werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

### § 13

#### Allgemeines

- (1) Eine Reihengrabstätte wird erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Auf den Grabstätten ist jegliche Werbung untersagt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann der Bürgermeister bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten eine erforderliche Zwischenregelung treffen.

### § 14

#### Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen (§ 15),
2. Anonyme Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen (§ 15),
3. Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen (§ 16),
4. Pflegefreie Reihen- und Wahlgräber mit Rasen und eingelassener Grabplatte (§ 17)
5. Pflegefreie Reihen- und Wahlgräber mit Rasen und stehendem Grabmal (§ 18)
6. Pflegefreie Reihen- und Wahlgräber mit Bodendecker (§ 19)
7. Urnenreihengrabstätten (§ 20 Absatz 2),
8. Urnenwahlgrabstätten (Erdgrab) (§ 20 Absatz 3)
9. Urnenwahlgrabstätten (Pflegefreies Baumgrab) (§ 20 Absatz 6)
10. Anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 20 Absatz 7),
11. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 20 Absatz 8),
12. Urnenwahlgrabstätten im Außenkolumbarium (§ 20 Absatz 9)
13. Urnenwahlgrabstätten im Innenkolumbarium (§ 20 Absatz 10)
14. Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium (§ 20 Abs. 11)
15. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Bodendecker (§ 20 Absatz 12)
16. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit Bodendecker (§ 20 Absatz 13)
17. Ehrengrabstätte (§ 21)
18. Gemeinschaftswahlgrabstätten (§ 22)



## § 15

### Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.  
In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann zusätzlich zu einem bereits beigesetzten Sarg oder einer Urne eine weitere Urne beigesetzt werden, falls eine weitere Beisetzung innerhalb von fünf Jahren (Friedhof Auf der Geest) bzw. innerhalb von zehn Jahren (Friedhof Dattelner Str.) stattfindet. Die Grabstätten sind durch die Verfügungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus dem Nutzungsrecht.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten werden ab dem 01.01.2025 nicht mehr zugeteilt. Die noch bis zum 31.12.2024 belegten und zugeteilten Grabstätten sind für die Öffentlichkeit als nicht sichtbare Gräber ausgebildet. Das gesamte Grabfeld wird allein von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabsteine und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (3) Über die Lage der Grabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen werden mit folgenden Maßen angelegt:  
Länge: 2,60 m, Breite: 1,30 m
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (6) Es sind Grabeinfassungen nur aus Naturstein oder nicht hochglänzenden Edelstahl in einer Stärke von 6 bis 8 cm und einer Höhe von 15 cm zugelassen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Einfassungen fachgerecht eingebaut werden.

## § 16

### Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und auf dem Kommunalfriedhof „Dattelner Str.“ für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Ist das Nutzungsrecht auf dem Kommunalfriedhof „Auf der Geest“ in Lüdinghausen vor dem 01.07.1967 erworben, so beträgt die Nutzungszeit 50 Jahre.  
Lag der Erwerb auf beiden Friedhöfen vor dem 31.12.2008, so beträgt die Nutzungszeit 40 Jahre. Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus dem Nutzungsrecht.

- (2) In Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen können zusätzlich zu einem bereits beigesetzten Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für einen Zeitraum von 5 bis 25 Jahren (Friedhof Lüdinghausen) bzw. 5 bis 30 Jahren (Friedhof Seppenrade) möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs nach § 3 beabsichtigt ist. Vorhandene Grabgewölbe sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Vorhandene Frontbalken können durch den Nutzungsberechtigten entweder übernommen oder ersetzt werden. Ein neuer Frontbalken muss bündig verlegt werden und 14 cm breit und 20 cm hoch sein. Zusätzliche Einfassungen sind nur aus Naturstein oder nicht hochglänzenden Edelstahl in einer Stärke von 6 bis 8 cm und einer Höhe von 15 cm zugelassen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese zusätzlichen Einfassungen fachgerecht eingebaut werden und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt werden (vgl. § 9 Absatz 4).
- (6) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, so ist zunächst das Nutzungsrecht sämtlicher Grabstellen der Grabstätte gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um die notwendige Zahl an Jahren, Monaten und Tagen zu verlängern.
- (7) Die Maße für eine Grabstelle betragen: Länge: 2,60 m; Breite: 1,30 m.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Vermerk auf der Grabstätte hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten,
  2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  3. auf die Kinder,
  4. auf die Stiefkinder,
  5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  6. auf die Eltern,

- 7. auf die vollbürtigen Geschwister,
- 8. auf die Stiefgeschwister,
- 9. auf die nicht unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Ziffern 3 bis 4 und 6 bis 9 wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten und an Wahlgrabstätten bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, kann jederzeit zurückgegeben werden. Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

## **§ 17**

### **Pflegefreie Erdgräber mit Rasen und eingelassener Grabplatte**

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber sind Reihengräber oder ein- und mehrstellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Diese Grabfelder sind außerhalb des Plattenbandes mit Rasen eingesät und werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch Angehörige ist nicht gestattet. Für beweglichen Grabschmuck (Grabvasen, Grablaternen, etc.) sind ausschließlich das Plattenband oberhalb der Grabstätten und die vorhandene Abstellfläche zu nutzen. Der bewegliche Grabschmuck darf nicht über das Plattenband hinausragen.
- (2) Die Gräber werden mit einer liegenden Grabplatte (Sandstein, ca. 60 cm x 40 cm) auf Kosten der Friedhofsverwaltung versehen. Diese ist bündig in das Erdreich in einem fundamentierten Plattenband oberhalb der Grabstelle verlegt. Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten. Die Entfernung der Grabplatte zum Zwecke der Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 15) und für die Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend.

## **§ 18**

### **Pflegefreie Erdgräber mit Rasen und stehendem Grabmal**

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber mit stehendem Grabmal sind Reihengräber oder ein- und mehrstellige Wahlgräber, die in gesonderten Grabfeldern liegen. Diese Grabfelder sind außerhalb des Plattenbandes mit Rasen eingesät und werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Für beweglichen Grabschmuck (Grabvasen, Grablaternen, etc.) ist ausschließlich das Plattenband zu nutzen. Der bewegliche Grabschmuck darf nicht über das Plattenband hinausragen.

Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch Angehörige ist nicht zulässig.

- (2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, binnen vier Monaten nach der Belegung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes auf seine Kosten einen stehenden Grabstein aus Naturstein mit den Maßen 40 cm x 70 cm x 12 cm (Breite x Höhe x Tiefe) zu errichten. Dieser ist auf dem dafür vorgesehenen Plattenband fachgerecht anzubringen. Der Grabstein ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen. Die Kosten der Beschriftung obliegen den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 15) und für die Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend.

## **§ 19**

### **Pflegefreie Erdgräber mit Bodendecker**

- (1) Die Pflegefreien Erdgräber mit Bodendecker sind Reihengräber oder ein- und mehrstellige Wahlgräber, die in vorhandenen Grabreihen liegen. Die Lage von Wahlgrabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Der Bodendecker wird durch die Friedhofsverwaltung gepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Eine Bepflanzung durch Angehörige ist nicht zulässig. Für eine ergänzende Gestaltung durch Angehörige gelten die Vorschriften des § 23 Absätze 1 bis 5. Grabmale können nach den Bestimmungen des § 24 errichtet werden. Pflege und Instandhaltung der ergänzenden Gestaltung sowie des Grabmals obliegt den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 15) und für die Wahlgrabstätten (§ 16) entsprechend.

## § 20 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten werden unterschieden in

1. Urnenreihengrabstätte (Erdgrab),
2. Urnenwahlgrabstätte (Erdgrab),
3. Urnenwahlgrabstätte (Pflegefreies Baumgrab),
4. Anonyme Urnenreihengrabstätte (Erdgrab),
5. Urnengemeinschaftsgrabstätte (Erdgrab).
6. Urnenwahlgrabstätte im Außenkolumbarium
7. Urnenwahlgrabstätte im Innenkolumbarium
8. Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium
9. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte mit Bodendecker
10. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Bodendecker

(2) Urnenreihengrabstätten (Erdgrab) sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten sind durch die Verfügungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus dem Nutzungsrecht.

(3) Urnenwahlgrabstätten (Erdgrab) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Pro Grabstelle kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen und zu unterhalten. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus dem Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für einen Zeitraum von 5 bis 20 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern.

(4) Die Grabstätten für Urnenbeisetzungen gemäß Absätze 2 und 3 werden mit folgenden Maßen angelegt:

Länge: 1,20 m, Breite: 0,80 m

(5) Bei den Grabstätten der Absätze 2 und 3 sind Grabeinfassungen nur aus Naturstein in einer Stärke von 4 bis 6 cm und einer Höhe von 15 cm zugelassen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Einfassungen fachgerecht eingebaut werden.

- (6) Urnenwahlgrabstätten (Pflegefreies Baumgrab) sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Pro Grabstelle kann eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag für einen Zeitraum von 5 bis 20 Jahren möglich. Der Name der/des Verstorbenen sowie die Lage der Grabstätte wird seitens der Friedhofsverwaltung an zentraler Stelle öffentlich angezeigt. Die gärtnerische Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Grabeinfassungen, Grabzeichen, Platten, Laternen, Schalen, Gestecke, Schnittblumen und Kerzen etc. sind nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung werden etwaige Grabeinfassungen, Grabzeichen oder Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (7) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ab dem 01.01.2025 nicht mehr vergeben. Die gärtnerische Anlage und Pflege der bis zum 31.12.2024 vergebenen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabsteine und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (8) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Erdgrab) sind Reihengrabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht = Ruhezeit) verliehen wird. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Auf den gemeinschaftlichen Gedenksteinen (Stelen) kann ein Namensschild in einer Größe von 16 cm x 8 cm (Länge x Höhe) aus gebürsteten V2A (Edelstahl) mit abgekanteten Ecken angebracht werden. Die Kosten hierfür und für die Gravur werden vom Nutzungsberechtigten getragen. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Grabeinfassungen, Grabzeichen, Platten, Laternen, Schalen, Gestecke, Schnittblumen, Kerzen etc. sind nicht zulässig.

- (9) Das Außenkolumbarium ist eine für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätte. Sie besteht aus einer Urnenwand mit Wandkammern für Doppelbelegung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht, auch ohne Vorliegen eines Todesfalls, für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Urnenbestattung erfolgt durch Einstellung der Urne in die Urnenwandkammer. Pro Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstelle die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, so ist zunächst das Nutzungsrecht sämtlicher Grabstellen der Grabstätte gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um die notwendige Zahl an Jahren, Monaten und Tagen zu verlängern.

Wird nach Erlöschen der Ruhezeit diese entsprechend den Bestimmungen nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

Die Beschriftung der Abdeckungen von Urnenwandkammern unterliegt folgenden Gestaltungsvorschriften:

Einfürsung von Namens-, Lebens- und sonstiger Daten:

1. Vertiefte oder erhabene Darstellung der einzelnen Buchstaben und Zahlen
2. Farbliche Ausmalung in Grau oder Silber möglich
3. Freie Schrift- und Symbolwahl möglich

Auflegung von Namens-, Lebens- und sonstiger Daten:

1. Material: Bronze oder Aluminium
2. Materialstärke 6 mm
3. Freie Schrift- und Symbolwahl möglich

Die Anbringung einer Wandvase mit max. 15 cm Höhe und 7 cm Durchmesser ist zulässig. Alternativ ist die Anbringung einer Laterne mit max. 15 cm Höhe und 9 cm Tiefe ab Abdeckplatte zulässig. Vasen und Laternen aus Kunststoff sowie die gleichzeitige Anbringung von Vasen und Laternen sind unzulässig. Die Wandvase oder Laterne ist durch einen Steinmetz fachgerecht auf der Abdeckung anzubringen.

Die Beschriftung der Abdeckung sowie das fachgerechte Anbringen einer Wandvase oder Laterne sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu veranlassen. Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen obliegen der Friedhofsverwaltung.

(10) Das Innenkolumbarium ist eine für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätte. Sie besteht aus einer Urnenwand mit Wandkammern für Einzel- und Doppelbelegung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht, auch ohne Vorliegen eines Todesfalls, für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt. Die Urnenbestattung erfolgt durch Einstellung der Urne in eine Urnenwandkammer.

In Wandkammern mit Einzelbelegung kann lediglich eine Urne beigesetzt werden. In Wandkammern mit Doppelbelegung können zwei Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstelle die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, so ist zunächst das Nutzungsrecht sämtlicher Grabstellen der Grabstätte gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um die notwendige Zahl an Jahren, Monaten und Tagen zu verlängern.

Wird nach Erlöschen der Ruhezeit diese entsprechend den Bestimmungen nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

Die Beschriftung der Abdeckungen von Urnenwandkammern unterliegt folgenden Gestaltungsvorschriften:

Die Angabe von Namens- und Lebensdaten erfolgt ausschließlich auf Edelstahlplatten:

1. V2A-Edelstahlplatte 100 mm x 50 mm
2. Freie Schrift-und Symbolwahl möglich
3. Anbringung von zwei Platten bei zweistelliger Grabstätte

Die Anschaffung und Beschriftung der Edelstahlplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten. Die Anbringung der Edelstahlplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Gestaltung, Unterhaltung und Pflege des Kolumbarium-Gebäudes obliegen der Friedhofsverwaltung.

(11) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten im Innenkolumbarium sind für Urnenbestattungen bestimmte Reihengrabstätten, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht = Ruhezeit) verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb der dafür bestimmten Wandkammern. Die Urnenbestattung erfolgt durch Einstellung der Aschekapsel in eine Wandkammer der Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium. Schmuckurnen sind in der Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium nicht zugelassen.

Nach Erlöschen der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

Die Beschriftung der Abdeckungen von Urnenwandkammern unterliegt folgenden Gestaltungsvorschriften:

Die Angabe von Namens- und Lebensdaten erfolgt ausschließlich auf Edelstahlplatten:

1. V2A-Edelstahlplatte 100 mm x 50 mm
2. Freie Schrift-und Symbolwahl möglich

Die Anschaffung und Beschriftung der Edelstahlplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten. Die Anbringung der Edelstahlplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Gestaltung, Unterhaltung und Pflege des Kolumbarium-Gebäudes obliegen der Friedhofsverwaltung.



(12) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Bodendecker

Der Bodendecker wird durch die Friedhofsverwaltung gepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechts gepflegt. Eine Bepflanzung durch Angehörige ist nicht zulässig. Für eine ergänzende Gestaltung durch Angehörige gelten die Vorschriften des § 23 Absätze 1 bis 5. Grabmale können nach den Bestimmungen des § 24 errichtet werden. Pflege und Instandhaltung der ergänzenden Gestaltung sowie des Grabmals obliegt den Verfügungsberechtigten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 Absatz 2.

(13) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit Bodendecker

Der Bodendecker wird durch die Friedhofsverwaltung gepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechts gepflegt. Eine Bepflanzung durch Angehörige ist nicht zulässig. Für eine ergänzende Gestaltung durch Angehörige gelten die Vorschriften des § 23 Absätze 1 bis 5. Grabmale können nach den Bestimmungen des § 24 errichtet werden. Pflege und Instandhaltung der ergänzenden Gestaltung sowie des Grabmals obliegt den Nutzungsberechtigten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 20 Absatz 3.

- (14) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

## **§ 21 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Lüdinghausen.

## **§ 22 Gemeinschaftswahlgrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen können Gemeinschaftswahlgrabstätten mit mindestens 30 Grabstellen eingerichtet und klösterlichen, caritativen oder ähnlichen Gemeinschaften überlassen werden.
- (2) In den Gemeinschaftswahlgrabstätten dürfen nur Mitglieder der berechtigten Gemeinschaft beigesetzt werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 23**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Die Flächen von Erdgräbern für Sargbeisetzungen dürfen höchstens zu 50 % abgedeckt werden. Die Flächen von Erdgräbern für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu 80 % abgedeckt werden. Als Grabstättenabdeckung gelten auch liegende Grabmäler (siehe auch § 24 Absatz 4 Ziffer 1) sowie zusätzliche Grabeinfassungen. Für die Abdeckungen dürfen nur geeignete Natursteine verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grabstättenabdeckungen fachgerecht eingebaut werden und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt werden. § 9 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
  - (2) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
  - (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten der Verpflichteten von dem Friedhofspersonal entfernt werden.
  - (4) Die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder auch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird.
  - (5) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können niedergelegt oder entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
  - (6) Die Grabstättenflächen dürfen mit Kies oder ähnlichem Material abgedeckt werden. Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kies fachgerecht eingebaut wird und vor einer weiteren Grabaushebung entfernt wird. Auf Reihen- und Wahlgrabstätten mit Bodendecker gemäß § 19 und § 20 Absätze 12 und 13 sind Kies oder ähnliche Materialien nicht zulässig.
- Kommt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Pflicht zur Entfernung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten gegen Erstattung der entstehenden Kosten durchzuführen.

## **VI. Grabmale**

### **§ 24**

#### **Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

- (2) Das Grabmal soll in Form und Werkstoff gut gestaltet sein; es muss sich harmonisch in die umgebende Anlage einfügen.
- (3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen. Wenn die Anbringung weiterer Inschriften an dem Grabmal nicht möglich ist, können weitere Beisetzungen durch bescheidene, Namen tragende Kissensteine (max. Größe 45 cm x 65 cm) kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
1. Liegende Grabmale dürfen nur flach mit einem Gefälle bis zu zehn Prozent auf die Grabstätten aufgebracht werden. § 23 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sind hierbei zu beachten.
  2. Für stehende Grabmale gelten folgende Vorschriften:

| <b><u>Grabart:</u></b>                                                                               | <b>Höhe</b> | <b>Breite</b>                             | <b>Tiefe</b>     | <b>Material</b>                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------|
| <u>Reihengräber</u> und<br><u>Pflegefreie Reihengräber mit Bodendecker (§ 19)</u>                    | max. 90 cm  | max. $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Höhe | mindestens 12 cm | Naturgestein, Holz, Metall, Findlinge & andere Rohsteine |
| <i>Hochformat:</i><br><u>Wahlgräber</u> und<br><u>Pflegefreie Wahlgräber mit Bodendecker (§ 19)</u>  | max. 130 cm | max. $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Höhe | mindestens 12 cm | Naturgestein, Holz, Metall, Findlinge & andere Rohsteine |
| <i>Breitformat:</i><br><u>Wahlgräber</u> und<br><u>Pflegefreie Wahlgräber mit Bodendecker (§ 19)</u> | max. 100 cm | max. 120 cm                               | mindestens 12 cm | Naturgestein, Holz, Metall, Findlinge & andere Rohsteine |
| <u>Pflegefreie Reihengräber mit stehendem Grabmal (§ 18)</u>                                         | 70 cm       | 40 cm                                     | 12 cm            | Naturstein                                               |
| <u>Pflegefreie Wahlgräber mit stehendem Grabmal (§ 18)</u>                                           | 70 cm       | 40 cm                                     | 12 cm            | Naturstein                                               |

|                                                                         |            |                                       |   |                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------|
| <u>Urnengrabstätten<br/>für Erdbeisetzungen<br/>(§ 20 Abs. 2 und 3)</u> | max. 70 cm | max. 3/4 der<br>tatsächlichen<br>Höhe | / | Naturgestein,<br>Holz, Metall,<br>Findlinge &<br>andere Roh-<br>steine |
|-------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------|

Auf den Grabmälern befindliche Ornamente, Inschriften und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein; Farbanstriche sind nicht gestattet.

Bei zweistelligen pflegefreien Erdgräbern mit stehendem Grabmal (§ 18) muss das Grabmal zwischen den beiden Grabstellen angeordnet werden. Bei pflegefreien Reihengräbern mit stehendem Grabmal (§ 18) muss das Grabmal mittig angeordnet werden.

3. Stelen bei ein- oder mehrstelligen Gräbern:

Max. Höhe: 140 cm

Max. Breite: 3/8 der tatsächlichen Höhe

(5) Soweit es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen als vertretbar erscheint, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zugelassen werden.

Es können für Grabmale in besonderer Lage über Absatz 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung gestellt werden. Für Ausnahmen ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

## **§ 25**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Veränderungen sind der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Name, Geburts- und Sterbetag eines Nachverstorbenen können ohne Genehmigung auf ein vorhandenes Grabmal hinzugesetzt werden, soweit Schriftart und -größe der bereits vorhandenen Schrift entsprechen. Die Anträge sind durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals oder einer Grababdeckung einschließlich Ornamenten und Symbolen ist rechtzeitig unter zweifacher Beifügung einer Zeichnung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sowie über die erforderliche Dübelung und Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## **§ 26 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal vor der Errichtung die mit dem Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

## **§ 27 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen und Einfassungen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 24. Die Oberkante des Fundaments muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.

## **§ 28 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sowie auch eventuell vorhandene Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengräbern der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten tun zu lassen oder das Grabmal zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, die Grabmale drei Monate aufzubewahren.

- (3) Ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 29 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Grabmale sind vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige Anlage zu verwahren. Grabmal oder die sonstige Anlage gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lüdinghausen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofspersonal abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 30 Allgemeines**

- (1) Die Herrichtung der Gräber umfasst die nach der Beisetzung erforderlichen Arbeiten (Grabauffüllung, Erdabfuhr, Ordnen der Kränze usw.); sie wird vom Friedhofspersonal durchgeführt. Verwelkte Blumen und Kränze sind zeitnah durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Plattenwege und Kantensteine zwischen den Gräbern werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

- (3) Die Anlegung der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung umfasst die vorbereitenden Arbeiten, um die gärtnerische Fertigstellung der Grabstätten durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu ermöglichen.
- (4) Die Grabbeete dürfen gegenüber den umgebenden Wegeflächen nicht überhöht sein und sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (6) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Belegung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein.
- (8) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat die Pflicht, die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes auf seine Kosten abzuräumen.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### **§ 31**

#### **Vernachlässigung der Grabstätte**

- (1) Wird eine Reihen- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen

oder bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  1. die Grabstätte abräumen, einebnen oder pflegeleicht gestalten
  2. Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
- (4) In den Fällen des § 31 Absatz 3 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Absatz 2 Satz 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den Grabschmuck innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so kann der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Lassen die Raumverhältnisse es zu, so kann bis zur Überführung die Aufnahme von Leichen und Urnen aus anderen Städten und Gemeinden gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.



### **§ 33 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, in Kirchen, am Grab oder in dafür vorgesehenen Räumen der Bestattungsunternehmen abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird bzw. die oder der Verstorbene in anderer Weise aufgebahrt wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Die Orgel darf nur von den durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Personen gespielt werden.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 35 Gebühren**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf den von der Stadt Lüdinghausen verwalteten Friedhöfen und ihrer Einrichtungen sowie für die Erteilung der Zustimmung nach § 25 und die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 3 missachtet,
3. entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
6. entgegen §§ 24, 25 und 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt oder diese nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält,
7. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Absatz 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
8. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 7. Änderung vom 15.12.2023 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 8. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**88/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 19. Änderung vom 20.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2024 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Lüdinghausen und Seppenrade, für die Benutzung der Friedhofshallen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren – Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) - SGV NW 2010-, in der z. Zt. gültigen Fassung.

### **§ 4 Grabstättengebühren**

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Friedhof Lüdinghausen (Auf der Geest)

Die Grabstättengebühr beträgt für

- |                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. das Wahlgrab (je Grabstelle)<br>- Nutzungsrecht 25 Jahre -                                | 1.526,38 € |
| 2. das Reihengrab<br>- Nutzungsrecht 25 Jahre -                                              | 1.059,19 € |
| 3. das Pflegefreie Reihengrab mit Bodendecker<br>- Nutzungsrecht 25 Jahre -                  | 2.936,56 € |
| 4. das Pflegefreie Wahlgrab mit Bodendecker<br>(je Grabstelle)<br>- Nutzungsrecht 25 Jahre - | 3.402,31 € |

**(3) Friedhof Seppenrade (Dattelner Straße)**

Die Grabstättengebühr beträgt für

- |                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. das Wahlgrab (je Grabstelle)<br>- Nutzungsrecht 30 Jahre -                                | 1.831,65 € |
| 2. das Reihengrab<br>- Nutzungsrecht 30 Jahre -                                              | 1.271,03 € |
| 3. das Pflegefreie Reihengrab mit Rasen<br>- Nutzungsrecht 30 Jahre -                        | 4.765,88 € |
| 4. das Pflegefreie Reihengrab mit Bodendecker<br>- Nutzungsrecht 30 Jahre -                  | 3.523,88 € |
| 5. das Pflegefreie Wahlgrab mit Bodendecker<br>(je Grabstelle)<br>- Nutzungsrecht 30 Jahre - | 4.082,78 € |

**(4) Urnengrabstätten**

Die Grabstättengebühr beträgt für

- |                                                                           |            |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. das Urnenreihengrab<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                        | 579,40 €   |
| 2. das Urnenwahlgrab<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                          | 910,60 €   |
| 3. die Urnengemeinschaftsgrabstätte<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)           | 1.104,95 € |
| 4. das Pflegefreie Baumgrab<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                   | 1.353,35 € |
| 5. Pflegefreies Urnenwahlgrab mit Bodendecker<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre) | 1.849,00 € |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 6. Pflegefreies Urnenreihengrab mit Bodendecker<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.330,35 €      |
| 7. eine Wandkammer m. Einzelbelegung<br>im Innenkolumbarium je Wandkammer<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2.660,46 €      |
| 8. eine Wandkammer m. Doppelbelegung<br>im Innenkolumbarium je Wandkammer<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3.209,48 €      |
| 9. eine Wandkammer m. Einzelbelegung<br>Urngemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1.194,46 €      |
| 10. eine Wandkammer m. Doppelbelegung<br>im Außenkolumbarium Friedhof Lüdinghausen<br>je Wandkammer<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3.066,86 €      |
| 11. eine Wandkammer m. Doppelbelegung<br>im Außenkolumbarium Friedhof Seppenrade<br>je Wandkammer<br>(Nutzungsrecht 20 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2.381,45 €      |
| (5) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts über den vollen Zeitraum von 20, 25 oder 30 Jahren an Wahlgräbern wird auf 100 % der im Absatz 2 Ziffern 1 und 4, in Absatz 3 Ziffern 1 und 5 sowie in Absatz 4 Ziffern 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 genannten Beträge festgesetzt. Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts für kürzere Zeiträume als nach Satz 1 wird eine Grabgebühr gemäß Absatz 6 pro Jahr des gewählten Zeitraums erhoben. |                 |
| (6) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Absatz 6 der Friedhofssatzung beträgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                 |
| für die Grabstelle eines Wahlgrabes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 61,06 € / Jahr  |
| für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes<br>mit Rasen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 175,19 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes<br>mit Bodendecker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 136,09 € / Jahr |
| für die Grabstelle eines Pflegefreien Baumgrabes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 67,67 € / Jahr  |
| für die Grabstelle eines Pflegefreien Urnenwahlgrabes<br>mit Bodendecker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 92,45 € / Jahr  |
| für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 45,53 € / Jahr  |
| für eine Wandkammer m. Einzelbelegung<br>im Innenkolumbarium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 133,02 € / Jahr |
| für eine Wandkammer m. Doppelbelegung<br>im Innenkolumbarium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 160,47 € / Jahr |
| für eine Wandkammer m. Doppelbelegung<br>im Außenkolumbarium FH Lüdinghausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 153,34 € / Jahr |

für eine Wandkammer m. Doppelbelegung  
im Außenkolumbarium FH Seppenrade

119,07 € / Jahr

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Durchführung einer Erdbestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:

1. das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
2. die Herrichtung des Grabes gemäß § 28 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung
3. die Benutzung des Katafalks
4. die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel

Für die Durchführung einer Urnenbestattung in Kolumbarien wird eine Gebühr erhoben, mit der das Öffnen der Urnenwandkammer vor der Beisetzung und das Schließen der Urnenwandkammer nach der Beisetzung abgegolten wird.

- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| bei Reihengräbern / Wahlgräbern | 701,16 € |
| bei Urnen in Erdgräbern         | 350,58 € |
| bei Urnen in Kolumbarien        | 150,00 € |

- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z. B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Absatz 2 eine Gebühr in Höhe von 99,98 € erhoben.

## **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühleinrichtung**

|                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel  | 416,41 € |
| Benutzen der Leichenkammer mit Kühleinrichtung | 422,37 € |

## **§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen**

Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bzw. zur Überführung werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für die Wiederbestattung wird die Bestattungsgebühr gemäß § 5 Absatz 2 erhoben.

## § 8

### Gebühr für die Zulassung von Grabmalen, Grababdeckungen und -einfassungen

- (1) Für die Zulassung von Grabmalen wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Prüfung und Erteilung der Genehmigung sowie die Kosten für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale während der gesamten Nutzungszeit umfasst. Die Gebühr für die Zulassung von Grabmalen beträgt 30,08 €.
- (2) Für die Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen wird eine Gebühr erhoben, die die Kosten für die Prüfung und Erteilung der Genehmigung umfasst. Die Gebühr für die Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen beträgt 15,77 €.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 19. Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 18. Änderung vom 15.12.2023 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens



**89/2024**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 20.12.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) i. d. z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, sofern im Straßenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte, jedoch bis zu jedem Sonnabend in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Lüdinghausen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Gebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(5) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen und wird nur die Straße des Hauptzuges von der Stadt gereinigt, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) jährlich

- in Reinigungsklasse A 2: **1,08 €** (14-tägige Reinigung)
- in Reinigungsklasse F 1: **15,91 €** (wöchentliche Reinigung)

(7) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse A 2: **0,78 €**
- in Reinigungsklasse A 3: **0,78 €**
- in Reinigungsklasse A 4: **0,78 €**
- in Reinigungsklasse F 1: **0,78 €**

(8) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
  
Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt  
oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom  
20.12.2024**

**(Reinigungsklassenverzeichnis)**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen  
des Straßenverzeichnisses (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung)**

| <b>Reinigungs-<br/>klasse</b>             | <b>Straßenart</b>                                                                | <b>Reinigungs-<br/>häufigkeit</b>                 | <b>Reinigungs-<br/>verpflichtung</b> | <b>Verpflichteter<br/>A = Anlieger<br/>G = Gemeinde</b> |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>A 1</b>                                | Anliegerstraße                                                                   | 1 x wöchentlich                                   | Reinigung und Winterwartung Gehwege  | A                                                       |
|                                           |                                                                                  | 14-tägig<br>01.10. bis 15.12.:<br>1 x wöchentlich | Reinigung Fahrbahn                   | A                                                       |
| <b>A 2</b>                                | inner- bzw. über-<br>örtliche<br>Verkehrsstraße;<br>teilweise<br>Anliegerstraßen | 1 x wöchentlich                                   | Reinigung und Winterwartung Gehwege  | A                                                       |
|                                           |                                                                                  | 14-tägig<br>01.10. bis 15.12.:<br>1 x wöchentlich | Reinigung Fahrbahn                   | G                                                       |
|                                           |                                                                                  |                                                   | Winterwartung Fahrbahn               | G                                                       |
| <b>A 3</b>                                | Anliegerstraße                                                                   | 1 x wöchentlich                                   | Reinigung und Winterwartung Gehwege  | A                                                       |
|                                           |                                                                                  | 14-tägig<br>01.10. bis 15.12.:<br>1 x wöchentlich | Reinigung Fahrbahn                   | A                                                       |
|                                           |                                                                                  |                                                   | Winterwartung Fahrbahn               | G                                                       |
| <b>A 4</b><br>(Baustraßen<br>GE-Gebiete)  | Anliegerstraße<br>(noch nicht<br>endausgebaut)                                   |                                                   | Winterwartung Gehwege/<br>Gehbahnen  | A                                                       |
|                                           |                                                                                  |                                                   | Winterwartung Fahrbahn               | G                                                       |
| <b>A 5</b><br>(Baustraßen<br>Wohngebiete) | Anliegerstraße<br>(noch nicht<br>endausgebaut)                                   |                                                   | Winterwartung Gehwege/<br>Gehbahnen  | A                                                       |
| <b>F 1</b>                                | Fußgänger-<br>geschäftsstraße                                                    |                                                   | Winterwartung Gehwege                | A                                                       |
|                                           |                                                                                  | 1 x wöchentlich                                   | Reinigung Fahrbahn &<br>Gehwege      | G                                                       |
|                                           |                                                                                  |                                                   | Winterwartung Fahrbahn               | G                                                       |

## Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024

### Straßenverzeichnis

| Straße bzw. Straßenteile                                                                                                    | Reinigungs-klasse | Winterwartung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| Ackerbürgerweg                                                                                                              | A 1               |               |
| Ackerrain                                                                                                                   | A 1               |               |
| Adam-Stegerwald-Straße<br>(Eismündung Seppenrader Straße bis Haus-Nr. 21)                                                   | A 2               | X             |
| Adam-Stegerwald-Straße<br>(ausgebaute Teilstrecke / ab Haus-Nr.21 bis<br>Eismündung Hans-Böckler-Str.)                      | A 2               | X             |
| Ächterste Bockhorst                                                                                                         | A 1               |               |
| Ahornweg                                                                                                                    | A 1               |               |
| Akazienweg                                                                                                                  | A 1               |               |
| Albert- Einstein-Straße                                                                                                     | A 4               | X             |
| Alfred-Delp-Straße                                                                                                          | A 1               |               |
| Alte Heide                                                                                                                  | A 1               |               |
| Alte Valve                                                                                                                  | A 1               |               |
| Alter Berg                                                                                                                  | A 2               | X             |
| Altes Freibad                                                                                                               | A 1               |               |
| Am Binsenrain                                                                                                               | A 1               |               |
| Am Deibaum                                                                                                                  | A 1               |               |
| Am Dorn (ab Eismündung Mollstraße bis Kurve /<br>ab Nr. 43 a, b bis Nr. 27, ohne Stichweg)                                  | A 3               | X             |
| Am Dorn (ab Kurve bis Eismündung Alter Berg /<br>von Nr. 1 bis 14 sowie Stichwege zu<br>Nr. 29-39, Nr. 19-27 und Nr. 11-15) | A 1               |               |
| Am Feldbrand                                                                                                                | A 1               |               |
| Am Hang                                                                                                                     | A 1               |               |
| Am Hesselmanngraben                                                                                                         | A 5               |               |
| Am Hüwel                                                                                                                    | A 1               |               |
| Am Rosengarten                                                                                                              | A 3               | X             |
| Am Stadtwald                                                                                                                | A 1               |               |
| Am Steverufer                                                                                                               | A 1               |               |
| Am Westrufer Bach                                                                                                           | A 1               |               |
| Ammonitenstraße                                                                                                             | A 1               |               |
| Amselstiege                                                                                                                 | A 1               |               |
| Amthaus (Eismündung Borg bis Brücke Burg Lüding-<br>hausen)                                                                 | A 3               | X             |
| An den Eichen                                                                                                               | A 1               |               |
| An den Kämpfen                                                                                                              | A 1               |               |
| An der Spinnbahn                                                                                                            | A 1               |               |
| An der Umflut                                                                                                               | A 1               |               |
| An der Vogelrute                                                                                                            | A 1               |               |
| An der Wolfsschlucht                                                                                                        | A 1               |               |
| Anemonenweg                                                                                                                 | A 1               |               |
| Annenstraße                                                                                                                 | A 1               |               |
| Anni-Siepe-Straße                                                                                                           | A 1               |               |
| Antoniusstiege                                                                                                              | A 1               |               |



| Straße bzw. Straßenteile                                    | Reinigungsklasse | Winterwartung |
|-------------------------------------------------------------|------------------|---------------|
| Ascheberger Straße - beidseitig bis Baumschulenweg          | A 2              | X             |
| Auf den Äckern                                              | A 1              |               |
| Auf der Geest                                               | A 1              |               |
| Aulkeweg                                                    | A 1              |               |
| Azaleenstraße                                               | A 1              |               |
| Bäckerstraße                                                | A 1              |               |
| Bahnhofstraße – ohne Stichwege                              | A 2              | X             |
| Bahnhofstraße – Stichwege zu Nr. 1-47, Nr. 33-43; Nr. 39-47 | A 1              |               |
| Baumeisterweg                                               | A 1              |               |
| Baumschulenweg                                              | A 2              | X             |
| Bedeweg                                                     | A 1              |               |
| Beethovenstraße                                             | A 1              |               |
| Bertha-von-Suttner-Straße                                   | A 1              |               |
| Birkenweg                                                   | A 1              |               |
| Blaufärbergasse                                             | A 2              | X             |
| Bodelschwinghweg                                            | A 1              |               |
| Boeselagerring                                              | A 1              |               |
| Böttcherstraße                                              | A 1              |               |
| Bonenkamp                                                   | A 1              |               |
| Borg                                                        | A 2              | X             |
| Brahmsweg                                                   | A 1              |               |
| Braugasse                                                   | A 3              | X             |
| Breslauer Ring                                              | A 1              |               |
| Brucknerstraße                                              | A 1              |               |
| Brunnenhof zwischen Kirchstraße und Langenbrückenstraße     | F 1              | X             |
| Buchenstraße                                                | A 1              |               |
| Burglehenweg                                                | A 1              |               |
| Burgstraße                                                  | A 2              | X             |
| Carl-Benz-Straße                                            | A 2              | X             |
| Carl-Sonnenschein-Straße                                    | A 2              | X             |
| Christopherusweg                                            | A 1              |               |
| Dachsweg                                                    | A 1              |               |
| Danziger Straße                                             | A 1              |               |
| Dattelner Straße bis einschließlich Haus-Nr. 24             | A 2              | X             |
| Dieckmanns Bach                                             | A 1              |               |
| Dietrich-Bonhoeffer-Ring                                    | A 1              |               |
| Disselhook                                                  | A 2              | X             |
| Döppers Weide                                               | A 1              |               |
| Drechslerstraße                                             | A 1              |               |
| Drei-Felder-Weg                                             | A 1              |               |
| Dr. Kleinsorge-Straße                                       | A 1              |               |
| Drosselweg                                                  | A 1              |               |
| Droste-Hülshoff-Straße (einschl. Stichstraße)               | A 1              |               |
| Dülmener Straße bis einschließlich Haus-Nr. 46              | A 2              | X             |
| Eichendorffring                                             | A 1              |               |
| Eichenweg                                                   | A 5              |               |
| Eickholt                                                    | A 1              |               |
| Eickholter Busch                                            | A 5              |               |
| Emkumer Bach                                                | A 1              |               |

| Straße bzw. Straßenteile                                                                                                     | Reinigungs-klasse | Winterwartung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| Entenstiege                                                                                                                  | A 1               |               |
| Erlenstraße                                                                                                                  | A 5               |               |
| Eschenweg                                                                                                                    | A 1               |               |
| Fasanenweg                                                                                                                   | A 1               |               |
| Finkenweg                                                                                                                    | A 1               |               |
| Flaßbieke (Teilstrecke ab B 474 bis Höhe Gebäude Haus-Nr. 10)                                                                | A 3               | X             |
| Flaßbieke (ab Höhe Gebäude Haus-Nr. 10 bis Einmündung Kastanienallee)                                                        | A 1               |               |
| Fliederstraße                                                                                                                | A 1               |               |
| Flörsel                                                                                                                      | A 1               |               |
| Folkmarweg                                                                                                                   | A 1               |               |
| Freiheit Wolfsberg                                                                                                           | A 2               | X             |
| Freigrafenweg                                                                                                                | A 1               |               |
| Freiherr-vom-Stein-Straße                                                                                                    | A 1               |               |
| Freistraße                                                                                                                   | A 1               |               |
| Friedrich-Krupp-Straße                                                                                                       | A 2               | X             |
| Fuchsweg                                                                                                                     | A 1               |               |
| Gartenstraße                                                                                                                 | A 2               | X             |
| Gerhart-Hauptmann-Straße                                                                                                     | A 1               |               |
| Georgiistraße                                                                                                                | A 1               |               |
| Gertrud-Bäumer-Straße                                                                                                        | A 1               |               |
| Gertrud-von-Le-Fort-Straße                                                                                                   | A 1               |               |
| Geschwister-Scholl-Straße (Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Str. bis Nr. 26 einschließlich)                                | A 2               | X             |
| Geschwister-Scholl-Straße restliche Teilstrecke (ab Nr. 24 bis Einmündungsbereich Mühlenstraße bzw. Maximilian-Kolbe-Straße) | A 1               |               |
| Giesenkamp                                                                                                                   | A 1               |               |
| Gildenweg                                                                                                                    | A 1               |               |
| Ginsterweg                                                                                                                   | A 1               |               |
| Glatzer Straße                                                                                                               | A 1               |               |
| Glockenpassage zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße                                                                         | F 1               | X             |
| Goethestraße                                                                                                                 | A 1               |               |
| Graf-Wedel-Straße ab Einmündung Liudostraße                                                                                  | A 1               |               |
| Graf-Wedel-Straße von Steverstraße bis Einmündung Liudostraße                                                                | A 2               | X             |
| Große Busch (bis Einmündung Marderweg)                                                                                       | A 2               | X             |
| Große Busch (ab Einmündung Marderweg)                                                                                        | A 1               |               |
| Grotfels                                                                                                                     | A 5               |               |
| Händlerstraße                                                                                                                | A 1               |               |
| Halterner Straße (bis Kastanienallee ohne Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)                                                       | A 2               | X             |
| Halterner Straße (Stichweg zu Haus-Nr. 25 a-d)                                                                               | A 1               |               |
| Hanfstiege                                                                                                                   | A 1               |               |
| Hans-Böckler-Straße - Stichstraßen                                                                                           | A 1               |               |
| Hans-Böckler-Straße - ohne Stichstraßen                                                                                      | A 2               | X             |
| Haselweg                                                                                                                     | A 5               |               |
| Hauptstraße                                                                                                                  | A 2               | X             |
| Heidenbrink                                                                                                                  | A 5               |               |
| Heideweg                                                                                                                     | A 1               |               |

| Straße bzw. Straßenteile                                                      | Reinigungsklasse | Winterwartung |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|
| Heinrich-Hertz-Straße                                                         | A 2              | X             |
| Hermann-Löns-Weg                                                              | A 1              |               |
| Hermann-Stehr-Straße                                                          | A 1              |               |
| Hermannstraße                                                                 | A 2              | X             |
| Heuerlingsweg                                                                 | A 1              |               |
| Heustiege                                                                     | A 1              |               |
| Hinterm Hagen (Einmündungsbereich Steverstraße bis Haus-Nr. 44)               | A 2              | X             |
| Hinterm Hagen (Stichstraße zu Nr. 44 - 82)                                    | A 1              |               |
| Hinterm Hagen (Stichstraße zur Feuerwache)                                    | A 1              |               |
| Höckenkamp                                                                    | A 1              |               |
| Hofkamp                                                                       | A 1              |               |
| Holtheide                                                                     | A 1              |               |
| Holunderstiege                                                                | A 1              |               |
| Holzstiege                                                                    | A 1              |               |
| Im Pastorenkamp                                                               | A 1              |               |
| Im Ried                                                                       | A 1              |               |
| Im Schilfgürtel                                                               | A 1              |               |
| Im Stevertal                                                                  | A 1              |               |
| In den Gärten                                                                 | A 1              |               |
| In der Steverau                                                               | A 1              |               |
| Industriestraße<br>(Oberer Hauptzug von Seppenrader Straße bis Bahnhofstraße) | A 2              | X             |
| Industriestraße (Unterer Parallelzug)                                         | A 1              |               |
| Irisstiege                                                                    | A 1              |               |
| Jahnstraße                                                                    | A 1              |               |
| Jakob-Kaiser-Straße                                                           | A 1              |               |
| Janackerstiege – bis Grundstücke<br>Höcke/Kindergarten                        | A 1              |               |
| Julius-Maggi-Straße                                                           | A 2              | X             |
| Käthe-Kollwitz-Straße                                                         | A 1              |               |
| Kalandsweg                                                                    | A 1              |               |
| Kampstraße                                                                    | A 1              |               |
| Karl-Leisner-Straße                                                           | A 1              |               |
| Katharinenstraße                                                              | A 1              |               |
| Kermessenkamp (Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Am Deibaum)              | A 1              |               |
| Kermessenkamp (ab Haus-Nr. 28 a bis einschl. Fliederstraße 9)                 | A 1              |               |
| Kirchplatz                                                                    | A 1              |               |
| Kirchspielweg                                                                 | A 1              |               |
| Kirchstraße                                                                   | F 1              | X             |
| Kleefeld                                                                      | A 1              |               |
| Kleine Münsterstraße                                                          | F 1              | X             |
| Klewitzweg                                                                    | A 1              |               |
| Klosterstraße – von Münsterstraße bis Stever                                  | A 2              | X             |
| Königsberger Straße                                                           | A 1              |               |
| Kolpingstraße                                                                 | A 1              |               |
| Konrad-Adenauer-Straße                                                        | A 2              | X             |
| Korbmacherweg                                                                 | A 1              |               |
| Kornfeld                                                                      | A 1              |               |

| Straße bzw. Straßenteile                                                                                | Reinigungsklasse | Winterwartung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|
| Kranichholz                                                                                             | A 1              |               |
| Krummer Timpen                                                                                          | A 1              |               |
| Künstlerhof zwischen Kirchstraße und Mühlenstraße                                                       | F 1              | X             |
| Kurt-Schumacher-Straße                                                                                  | A 2              | X             |
| Kurzer Weg                                                                                              | A 1              |               |
| Langenbrückenstraße                                                                                     | F 1              | X             |
| Lerchenweg                                                                                              | A 1              |               |
| Leversumer Straße (Einmündungsbereich Dülmener Str. bis Nr. 12)                                         | A 1              |               |
| Lindenstraße                                                                                            | A 2              | X             |
| Liudostraße                                                                                             | A 2              | X             |
| Luchsweg                                                                                                | A 1              |               |
| Ludgeristiege                                                                                           | A 1              |               |
| Ludwig-Uhland-Straße                                                                                    | A 1              |               |
| Ludwig-Erhard-Straße                                                                                    | A 2              | X             |
| Lupinenstiege                                                                                           | A 1              |               |
| Malerweg                                                                                                | A 1              |               |
| Marderweg <u>ab</u> Hs.-Nr. 34 bis Ende sowie Stichstraßen                                              | A 1              |               |
| Marderweg <u>bis</u> Hs.-Nr. 34; ausgenommen Stichstraßen                                               | A 2              | X             |
| Margeritenring                                                                                          | A 1              |               |
| Marie-Curie-Straße                                                                                      | A 1              |               |
| Marienweg                                                                                               | A 1              |               |
| Markt                                                                                                   | F 1              | X             |
| Maximilian-Kolbe-Straße                                                                                 | A 1              |               |
| Messkornweg                                                                                             | A 1              |               |
| Mollstraße (ohne Stichweg)                                                                              | A 3              | X             |
| Mollstraße (Stichstraße zu Nr. 10 – 14)                                                                 | A 1              |               |
| Mozartstraße                                                                                            | A 1              |               |
| Mühlenstraße                                                                                            | A 2              | X             |
| Müllerstraße                                                                                            | A 1              |               |
| Münsterstraße (von Markt bis Einmündung Borg / Blaufärbergasse)                                         | F 1              | X             |
| Münsterstraße (von Einmündung Borg/Blaufärbergasse bis B 235)                                           | A 2              | X             |
| Nachtigallenstiege                                                                                      | A 1              |               |
| Narzissenstiege                                                                                         | A 1              |               |
| Nelkenweg                                                                                               | A 1              |               |
| Nelly-Sachs-Straße                                                                                      | A 1              |               |
| Nikolaus-Groß-Straße                                                                                    | A 1              |               |
| Neustraße                                                                                               | A 2              | X             |
| Nottengartenweg                                                                                         | A 1              |               |
| Oerstraße                                                                                               | A 1              |               |
| Olfener Straße Orts auswärts bis Einm. Hans-B.-Str. u. Werner-v.-Siemens-Str.                           | A 2              | X             |
| Ostlandsiedlung                                                                                         | A 1              |               |
| Ostwall                                                                                                 | A 2              | X             |
| Passage zwischen Langenbrückenstraße Hs.Nr. 1 u. 3 bis Kirchstraße zwischen Hs.-Nr. 2 u. 4 (Spiekerhof) | F 1              | X             |
| Passage zwischen Langenbrückenstraße und Mühlenstever (Innenhof Brackmann)                              | F 1              | X             |

| Straße bzw. Straßenteile                                                     | Reinigungsklasse | Winterwartung |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|
| Paterkamp                                                                    | A 1              |               |
| Peickskamp                                                                   | A 1              |               |
| Platanenstraße (bis Buchenstraße)                                            | A 1              |               |
| Platanenstraße (ab Buchenstraße bis Erlenstraße)                             | A 5              |               |
| Raesfeldstraße                                                               | A 1              |               |
| Raiffeisenstraße                                                             | A 2              | X             |
| Reckelsumer Bach                                                             | A 1              |               |
| Reiherstiege                                                                 | A 1              |               |
| Riedkamp                                                                     | A 1              |               |
| Ringenkamp                                                                   | A 1              |               |
| Robert-Bosch-Straße                                                          | A 2              | X             |
| Robinienweg                                                                  | A 5              |               |
| Roggenkamp                                                                   | A 1              |               |
| Rohrkamp                                                                     | A 2              | X             |
| Rosenstraße                                                                  | A 1              |               |
| Rotdornweg                                                                   | A 1              |               |
| Rübenkamp                                                                    | A 1              |               |
| Rüskensfeld                                                                  | A 1              |               |
| Rudolf-Diesel-Straße                                                         | A 2              | X             |
| Sandkuhle                                                                    | A 1              |               |
| Sattlerstraße                                                                | A 1              |               |
| Schillerstraße                                                               | A 1              |               |
| Schlosserstraße                                                              | A 1              |               |
| Schmiedestraße                                                               | A 1              |               |
| Scholbrocker Heide                                                           | A 1              |               |
| Schoppenkamp                                                                 | A 1              |               |
| Schubertstraße                                                               | A 1              |               |
| Schulze-Delitzsch-Straße                                                     | A 2              | X             |
| Schützenweg                                                                  | A 1              |               |
| Schulstraße                                                                  | A 1              |               |
| Schwanenstiege                                                               | A 1              |               |
| Seeweg                                                                       | A 1              |               |
| Selmer Straße von Mühlenstraße bis B 58                                      | A 2              | X             |
| Sendener Straße bis Steverbrücke                                             | A 2              | X             |
| Seppenrader Straße bis Einmündung Hans-Böckler-Straße                        | A 2              | X             |
| Spiekerkamp                                                                  | A 1              |               |
| Stadionallee                                                                 | A 1              |               |
| Stadtfeldstraße - von B 235 bis Einmündung Baumschulenweg                    | A 2              | X             |
| Stadtstannenweg - von Selmer Straße bis Königsberger Straße                  | A 1              |               |
| Steinbach (Teilstrecke ab B 474 bis Grenze Bebauungsplan „Alter Sportplatz“) | A 3              | X             |
| Steinbach (ab Grenze Bebauungsplan „Alter Sportplatz“ bis Ende)              | A 1              |               |
| Stellmacherstraße                                                            | A 1              |               |
| Stephanusweg                                                                 | A 1              |               |
| Steverstraße                                                                 | A 2              | X             |
| Stielhoffstraße                                                              | A 1              |               |
| Stratenkamp                                                                  | A 1              |               |
| Strotkampweg                                                                 | A 1              |               |

| Straße bzw. Straßenteile                                                                              | Reinigungsklasse | Winterwartung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------|
| Struckstraße                                                                                          | A 1              |               |
| Telgengarten                                                                                          | A 1              |               |
| Theodor-Storm-Straße                                                                                  | A 1              |               |
| Tischlerstraße                                                                                        | A 1              |               |
| Träppken                                                                                              | A 1              |               |
| Tüllinghofer Straße bis Einmündung Patzlarweg                                                         | A 2              | X             |
| Tulpenstiege                                                                                          | A 1              |               |
| Ulmenweg                                                                                              | A 1              |               |
| Viktor-Huber-Straße                                                                                   | A 2              | X             |
| Von-Galen-Straße                                                                                      | A 1              |               |
| Von-Haake-Straße                                                                                      | A 1              |               |
| Von-Ketteler-Straße                                                                                   | A 1              |               |
| Von-Stauffenberg-Allee                                                                                | A 1              |               |
| Vossweg                                                                                               | A 3              | X             |
| Wagenfeldstraße                                                                                       | A 1              |               |
| Wagnerstraße                                                                                          | A 1              |               |
| Walnussweg                                                                                            | A 5              |               |
| Wallgasse (Einmündung Mühlenstr. bis Einmündung<br>Parkplatz Ostwall gegenüber<br>Ostwallschule)      | A 1              |               |
| Wallgasse (Einmündung Parkplatz Ostwall gegenüber<br>Ostwallschule bis Parkplatz Hermannstr./Möllers) | A 3              | X             |
| Weberstraße                                                                                           | A 1              |               |
| Weidenstraße                                                                                          | A 5              |               |
| Werdener Straße                                                                                       | A 1              |               |
| Werkstraße                                                                                            | A 2              | X             |
| Werner-von-Siemens-Straße                                                                             | A 2              | X             |
| Wessingweg                                                                                            | A 1              |               |
| Westerfeld                                                                                            | A 1              |               |
| Wibbeltweg                                                                                            | A 1              |               |
| Wieselweg                                                                                             | A 1              |               |
| Wiesengrund                                                                                           | A 1              |               |
| Wilhelm-Canaris-Straße                                                                                | A 1              |               |
| Wilhelm-Haas-Straße                                                                                   | A 2              | X             |
| Wilhelmstraße                                                                                         | F 1              | X             |
| Windmühlenberg                                                                                        | A 1              |               |
| Wolfsberger Straße                                                                                    | A 2              | X             |
| Zur Weide                                                                                             | A 1              |               |
| Zeisigweg                                                                                             | A 1              |               |

**90/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Gebührensatzung  
vom 20.12.2024 zu der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 01. Januar 1999 in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter für Restmüll. Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfahren und Sammlungen:
- |                                                                                                    |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für ein 80 l-Gefäß für Restmüll                                                                 | 162,00 €   |
| b) für ein 120 l-Gefäß für Restmüll                                                                | 227,00 €   |
| c) für ein 240 l-Gefäß für Restmüll                                                                | 421,00 €   |
| d) für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container für Restmüll<br>bei 14-tägiger Leerung mit Gestellung   | 3.591,00 € |
| e) für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container für Restmüll<br>bei monatlicher Leerung mit Gestellung  | 1.812,00 € |
| f) für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container für Restmüll<br>bei 14-tägiger Leerung ohne Gestellung  | 3.566,00 € |
| g) für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container für Restmüll<br>bei monatlicher Leerung ohne Gestellung | 1.787,00 € |
| h) für jedes zusätzliche 120 l-Papiergefäß                                                         | 51,00 €    |
| i) für jedes zusätzliche 240 l-Papiergefäß                                                         | 52,00 €    |
| j) für jedes zusätzliche 120 l-Biomüllgefäß                                                        | 115,00 €   |
| k) für jedes zusätzliche 240 l-Biomüllgefäß                                                        | 166,00 €   |
| l) für jedes zusätzliche 80 l-Restmüllgefäß (Familientonne)                                        | 30,00 €    |
| m) für jedes zusätzliche 120 l-Restmüllgefäß (Familientonne)                                       | 40,00 €    |
| n) für jedes zusätzliche 240 l-Restmüllgefäß (Familientonne)                                       | 75,00 €    |

- (2) Für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an das Biomüllgefäß befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um einen Betrag von 40,00 €.
- (3) Eine Gebühr in Höhe von 20,00 € wird für Gefäße mit 80 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 41,00 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
  - a) für das Aufstellen eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier aufgrund des Neuanschlusses bzw. Wiederanschlusses an die Abfallentsorgung; ausgenommen hiervon ist der erstmalige Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung,
  - b) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
  - c) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
  - d) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier.
- (4) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Abfallsack**

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfall in Abfallsäcken (§ 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung) ist durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können bei der Stadt Lüdinghausen, bei dem von der Stadt mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und im örtlichen Handel zum Preis von 5,00 €/Stück (Gartenabfall für Grünabfuhr 3,00 €/Stück nur bei der Stadt Lüdinghausen) käuflich erworben werden.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Falls die Gebührenpflicht im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt, beträgt sie für jeden angefangenen Monat 1/12 der vorstehenden Gebühr.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig für ein Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen in der z.Zt. gültigen Fassung unterliegt, ist

- 1. der/die Grundstückseigentümer/in, bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
- 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Mehrere Eigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Die ihnen nach § 22 Gleichgestellten haften nur auf den für sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.



- (3) Beim Wechsel in der Person des/der Eigentümer/s/Eigentümerin geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Wenn der/die bisherige Eigentümer/in die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er/sie für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem/der Eigentümer/in.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 5**

### **Behälterausstattung**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr nach § 1 dieser Satzung beinhaltet folgende Regelausstattung:
- a. Eigenkompostierer (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung)
    - 1 Abfallbehälter für Restmüll
    - 1 Abfallbehälter für Altpapier
  - b. Übrige
    - 1 Abfallbehälter für Restmüll
    - 1 Abfallbehälter für Bioabfall
    - 1 Abfallbehälter für Altpapier
  - c. Containernutzung
    - 1 Abfallgroßbehälter für Restmüll
    - bis zu 9 Abfallbehälter für Bioabfall
    - bis zu 9 Abfallbehälter für Altpapier

- (2) Bei Abfallentsorgungsgemeinschaften (§ 10 der Abfallentsorgungssatzung) gilt die Regelausstattung nach Abs. 1 für die jeweilige Abfallentsorgungsgemeinschaft.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

---

(Bürgermeister)

91/2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 20.12.2024**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2022, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG NRW und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m<sup>3</sup> für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrunde gelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m<sup>3</sup>, wird die zugrunde zu legende Wassermenge aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung des Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen.  
Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen.

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **3,70 €**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben

herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,26 €**.

## § 5 Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder - auch mit Ökopflaster - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zu erfolgen.

- (5) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser beziehungsweise dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern, Rasengitterstein sowie – soweit ein sickerfähiger Unterbau vorhanden ist – Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sogenannte Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs.1 **0,76 €**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche **0,58 €**. Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Straßenfläche **0,85 €** und in den Fällen der reinen Ableitung je m<sup>2</sup> angeschlossener Straßenfläche **0,75 €**.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.



- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **11,20 €/m<sup>3</sup>** abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Grundgebühr beträgt **149,99 €/Abfuhr**.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **11,20 €/m<sup>3</sup>** ausgepumpte/abgefahrte Menge.

- (3) Die Grundgebühr beträgt **149,99 €/Abfuhr**.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Sie wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr **18,53 €**.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 13 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lüdinghausen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

## **§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
- und
3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist  
(z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 15 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die insgesamt dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, die tatsächliche Grundstücksfläche.
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im

Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c) bei Grundstücken, die insgesamt dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Sofern Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB liegen und diese Regelungen über das Maß der zulässigen baulichen Nutzung enthält, sind die Bestimmungen der Außenbereichssatzung für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgebend.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
  - d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- a) in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,60 m.
- b) in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,80 m.

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (5) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gebiete gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

## **§ 16 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 8,18 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 18 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **§ 20 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 22 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 23 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 24 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15.12.2023 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**92/2024**

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die  
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 20.12.2024**

(Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.)

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

(1) Der Stadt werden für die Unterhaltung der folgenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Stever-Lüdinghausen, Stever und Lippe Olfen, Stever-Senden, Sandbach und Unterer Kleuterbach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen für die Gewässer Stever, Teufelsbach, Beverbach, Aabach, Gronenbach und deren Nebengewässer



Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen für die Gewässer Lippe, Stever, Emkumer (Mühlen-)Bach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Stever-Senden für die Gewässer Stever und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Sandbach für die Gewässer Sandbach und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach für die Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

(1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,

- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Teufelsbach, Gorbach, Beverbach, Aabach und Gronenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,01480 €  
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00017 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Lippe, Stever und Emkumer (Mühlen-)Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,02122 €  
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00012 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Dümmer/Rinnbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,05082 €  
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Sandbach/Kiffertbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,02546 €  
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00009 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach, Hangenau Hagenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,04498 €  
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,00016 €

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer vom 15.12.2023 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**93/2024**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

**Betriebssatzung für das Abwasserwerk  
der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Abwasserwerkes**

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung gemäß §§ 43 ff. Landeswassergesetz NRW.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“.

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 6.200.000,00 Euro.

**§ 4**

**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des

laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter, dem Rat oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

## **§ 6 Rat**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für

Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 8**

### **Kämmerin/Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt.

## **§ 10**

### **Vertretung des Abwasserwerkes**

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.



- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11 Vergabe von Aufträgen**

Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind ermächtigt

- a) im Werte bis zu 50.000,00 Euro die Betriebsleitung
- b) darüber hinaus der Betriebsausschuss.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 14 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von *drei* Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 GO NRW i. V. m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

## **§ 16**

### **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Lüdinghausen, so dass der Personalrat der Stadt Lüdinghausen auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 17**

### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in der Fassung vom 30.10.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 20.12.2024

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens

**Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:**

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1: Zentrale Dienste  
Borg 2, 59348 Lüdinghausen  
Tel.: 02591/926-123, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter [www.luedinghausen.de](http://www.luedinghausen.de) angesehen und ausgedruckt werden.  
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter  
[info@stadt-luedinghausen.de](mailto:info@stadt-luedinghausen.de) möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Einzelpreis:     | 0,70 €           |
| Abonnementpreis: | 12,00 € jährlich |